



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des  
Lahn-Dill-Kreises  
Postfach 1940  
35573 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0202/6-2015/14  
Dokument Nr.: 2024/983543

Bearbeiter/in: Rolf Winter  
Telefon: +49 641 303-2171  
Telefax: +49 611 32764-4413  
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: 11.40.20 HH 24/25  
Ihre Nachricht vom: 28.05.2024

Datum 31. Juli 2024

**Haushaltssatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt);  
hier: genehmigungspflichtige Teile**

**Bericht vom 22.05.2024 – Az.: 11.40.20 HH 24/25; bei mir eingegangen per E-Mail am 28.05.2024**

**Anlage: - 1 -**

Die am 18.03.2024 vom Kreistag des Lahn-Dill-Kreises beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist mir nebst den erforderlichen Unterlagen am 28.05.2024 zugegangen.

Zunächst stelle ich fest, dass die nach § 97 Abs. 3 HGO vorgesehene Vorlagefrist zwar deutlich überschritten worden ist. Die verspätete Beschlussfassung und Vorlage haben Sie allerdings nachvollziehbar mit der Umstellung der Programme für die Buchungsdatenverarbeitung erläutert.

Aufgrund der mit der Umstellung verbundenen Problemstellungen sind die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2022 mit den Planungen der Jahre ab 2024 nur eingeschränkt vergleichbar. Auch die noch nicht erfolgte Aufstellung des Jahresabschlusses 2023, die nach § 112 Abs. 5 HGO bereits hätte erfolgen sollen, ist mit dem Umstellungsprozess zu erklären. Ich gehe davon aus, dass der Kreis zukünftig wieder fristgerecht Haushaltsplan und Jahresabschluss aufstellen wird.

Dies vorausgeschickt übersende ich anbei nach erfolgter Prüfung die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN



*1 Arbeitgeber*  
**1000 Möglichkeiten**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
GIESSEN

2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024. Die Entscheidung über die Genehmigung der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025 setze ich zunächst bis zum 01.11.2024 aus.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

### **I. Rückblick auf das Vorjahr**

Auch für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 hatte der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises einen Doppelhaushalt beschlossen.

Aufgrund der angespannten Finanzsituation mehrerer umlagepflichtiger Kommunen hatte ich wegen der vorgesehenen Anhebung der Hebesätze für die Kreisumlage zunächst ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Die erforderliche Genehmigung konnte nach Abschluss des Verfahrens am 21.06.2022 unter Auflagen erteilt werden.

Dabei hatte ich die Genehmigung u. a. mit der Auflage verbunden die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage und der Schulumlage zum **30.09.2022** und zum **30.09.2023** unter Berücksichtigung der dann aktuellen Daten und Prognosen mit dem Ziel einer Senkung zu überprüfen und - soweit die Prüfung Senkungspotential ergibt - dieses vollständig zu nutzen.

Der Lahn-Dill-Kreis ist dieser Auflage nachgekommen und konnte im Rahmen der durchgeführten Prüfung Senkungspotential identifizieren. Mit Beschluss vom 15.05.2023 hat der Kreistag für 2023 eine Nachtragssatzung erlassen, mit der die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage deutlich gesenkt worden sind.

Der Ausgleich des dadurch entstandenen Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt i. H. v. rd. 7,05 Mio. € konnte aus der vorhandenen Ergebn isrücklage gedeckt werden. Für Zahlungsmitteldefizite im Finanzhaushalt stand dem Landkreis freie Liquidität in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Wie bereits o. a. liegt wegen der erforderlichen Software-Umstellung noch kein Rechnungsergebnis für 2023 vor. Nach der Prognose vom 06.02.2024 war es im Haushaltsvollzug möglich den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auf 3,43 Mio. € zu begrenzen.

Nach derzeitiger Bewertung sind die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Auflagen in ausreichendem Maße beachtet bzw. eingehalten

worden. Dabei weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, dass das Rechnungsergebnis 2023 noch nicht vorliegt und eine abschließende Beurteilung deshalb noch nicht möglich ist.

## **II. Haushaltsgenehmigung 2024/2025**

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 werden trotz der vorgesehenen spürbaren Hebesatzanhebungen erhebliche jahresbezogene Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Dazu wird im Vorbericht ausgeführt, dass unter Zugrundelegung der Daten des aktuellen Finanzplanungserlasses vom 31.10.2023 die Umlagegrundlagen des Kreises 2024 um 0,9% gegenüber dem Vorjahr steigen. Bei den ordentlichen Aufwendungen beträgt die Steigerungsrate hingegen 14,33%. Die ausgewiesenen Jahresverluste können durch den Einsatz der Ergebnisrücklage kompensiert werden, so dass der Ergebnishaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen gilt.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht der Kreis für 2024 einen Finanzstatusindikator von 55 Punkten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist demnach weiterhin als „gefährdet“ zu beurteilen. Einer besseren Bewertung steht insbesondere der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis und damit verbunden der fehlende Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit entgegen. Die Haushalte der kommenden Jahre werden für den gesamten Planungszeitraum bis 2027 von Fehlbedarfen - mit abnehmender Tendenz - im ordentlichen Ergebnis geprägt sein. Zwar können Kredittilgungen und Hessenkassebeitrag nach der Planung mit freier Liquidität bedient werden; gleichwohl zeichnet sich für die kommenden Haushaltsjahre eine schwierige Finanzsituation mit erheblichem Risikopotential ab.

Ergebnisrücklagen und freie Liquidität werden bereits im erwarteten Szenario massiv abgebaut. Die Leistungsfähigkeit muss demnach für den gesamten Planungszeitraum als „gefährdet“ bewertet werden.

Nachdem der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage durch die Nachtragsatzung 2023 spürbar gesenkt werden konnte, ist nunmehr wieder eine Erhöhung der Hebesätze vorgesehen. Für 2024 ist eine Anhebung um 1,9 bzw. 1,85 (Wetzlar) Punkte beabsichtigt. Unter Berücksichtigung der ebenfalls deutlich steigenden Schulumlage erhöht sich der Gesamthebesatz 2024 um 3,91 bzw. 3,86 (Wetzlar) Punkte.

Zwar habe ich derzeit keine Erkenntnisse, dass eine der umlagepflichtigen Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises die Warngrenze von 40 kash-Punkten erreicht oder unterschreitet. Ich weise jedoch darauf hin, dass nach den Finanzstatusberichten 8 Kommunen lediglich einen kash-Wert von 50 bis 55 Punkten aufweisen.

Die Hebesatzanhebung haben Sie nachvollziehbar begründet; allerdings stelle ich dazu fest, dass der Personal- und Vorsorgeaufwand nach den Plandaten weiter deutlich ansteigt. Die Planstellen werden erneut erheblich ausgeweitet von 863,71 Vollzeitäquivalente -VZÄ- im Jahr 2018 auf 1044,11 VZA im Jahr 2023, 1065,80 im Jahr 2024 bzw. 1079,80 in 2025. Dies entspricht einem Zuwachs von 206,80 (23,94%) in nur 7 Jahren.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme hatten auch die umlagepflichtigen Kommunen im Vorfeld der Hebesatzfestsetzung den Planstellenzuwachs kritisch thematisiert. Ich bitte daher erneut um einen besonders verantwortungsvollen Personaleinsatz. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass ich zukünftig nicht umhinkommen werde, meine Genehmigungen ggfls. mit personalwirtschaftlichen Vorgaben zu verbinden, sofern sich der stetige deutliche Planstellenaufbau fortsetzt und gleichzeitig die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises weiter eingeschränkt oder gefährdet bleibt.

Für 2024 sind insgesamt 281.380.000 € an Verpflichtungsermächtigungen – VE - vorgesehen. Davon sollen 275,3 Mio. € für den Breitbandausbau verwendet werden und sind als Wirtschaftsfördermaßnahmen deklariert. In den Erläuterungen weisen Sie darauf hin, dass die für den Breitbandvollausbau vorgesehen Mittel nur beauftragt werden, wenn Finanzierungszusagen des Bundes und des Landes über mindestens 90% der Auftragssumme vorliegen. Die VE werden nur zur Durchführung der Ausschreibungen benötigt. Das finanzielle Risiko ist dann auf den Eigenanteil begrenzt.

Zwar ist das Volumen der VE für 2024 ungewöhnlich hoch. Vor dem Hintergrund Ihrer Darlegung halte ich eine Genehmigung jedoch für vertretbar, um die digitale Entwicklung des Kreises nicht zu gefährden.

Auch in den Planungsjahren 2024 und 2025 sind erhebliche Nettoneuverschuldungen eingeplant, da die Kreditaufnahmen die Tilgungen übersteigen. Für 2024 sind hier 56,73 Mio. € ausgewiesen.

Dazu ist anzumerken, dass die Investitionsaufwendungen die Kreditermächtigungen übersteigen, so dass die Kreditermächtigungen grundsätzlich zulässig sind. Sie übersteigen auch (noch) nicht die Leistungsfähigkeit des Kreises. Da Zinsaufwendungen das ordentliche Ergebnis belasten und die erhöhten Tilgungsleistungen den Ausgleich des Finanzhaushalts erschweren, weise ich wie in den Vorjahren darauf hin, dass Nettoneuverschuldungen möglichst zu vermeiden sind.

Der Liquiditätskreditrahmen bleibt unverändert bei 20.000.000 €. Nach den Planungen steht derzeit grundsätzlich noch ausreichend freie Liquidität zur Verfügung, um unterjährig die Zahlungsfähigkeit auch ohne die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu gewährleisten. Die Festsetzung in dieser Höhe ist zur jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit auch bei unvorhersehbaren Belastungen sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen z. B. für Zwischenfinanzierungen angesichts des Gesamtumfangs des Haushaltsvolumens und des Umfangs des Investitionsprogramms genehmigungsfähig.

Wegen der weiterhin nur eingeschränkt vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit verbinde ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen

Teile der Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024 mit folgenden Auflagen:

1.

Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 (StAnz. 44/2023 S.1362) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Die dort beschriebenen Risiken für Wirtschaftswachstum und Steuerschätzung haben sich zwischenzeitlich noch verstärkt. Dies bitte ich im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu berücksichtigen.

2.

Ich bitte, mir zum **31.10.2024** und zum **01.02.2025** über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2024 zu berichten; der Bericht soll auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2024 sowie den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen enthalten.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag weise ich ausdrücklich hin. Diese Berichte bitte ich auch mir vorzulegen.

Auf §7 GemHVO sowie die dazu erfolgten Hinweise mache ich aufmerksam und bitte um Beachtung.

3.

Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2024 ergibt sich eine ganz erhebliche Nettoneuverschuldung. Die damit verbundenen Leistungsverpflichtungen führen zu zusätzlichen Belastungen der Haushalte zukünftiger Jahre.

Bereits mit den Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2024/2025 und darüber hinaus für den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2027 kann der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen werden, da der Saldo des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die ordentliche Kredittilgung zuzüglich des Hessenkassebeitrag zu leisten.

Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung und die daraus resultierende Belastung möglichst zu vermeiden.

4.

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation vieler umlagepflichtiger Kommunen sind die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage und der Schulumlage zum **30.09.2024** unter Berücksichtigung der dann aktuellen Daten und Prognosen mit dem Ziel einer Senkung zu überprüfen. Festgestelltes Senkungspotential sollte dann vollständig genutzt werden. Dabei bitte ich auch um Prüfung, ob auf die Anhebung der Schulumlage im Haushaltsjahr 2025 ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Das Prüfungsergebnis ist dem Kreistag und mir bis spätestens **30.11.2024** für das Haushaltsjahr 2024 mitzuteilen.

## 5.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

## 6.

Wegen weiterhin eingeschränkter Leistungsfähigkeit wird die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen auf 1,75 Mio. € zzgl. 250 T€ für den Trägerzuschuss für die Grube Fortuna begrenzt.

Eine Auflistung der gewährten freiwilligen Leistungen ist mir für 2024 bis spätestens 30.04.2025 vorzulegen. Ich bitte dabei das bewährte Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Aufwendungen für die kostenfreie Überlassung der Sporthallen an Vereine kann in der Auflistung nachrichtlich angegeben werden; dieser Aufwand ist nicht auf die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen anzurechnen.

## 7.

Für 2024 sind insgesamt 281.380.000 € an Verpflichtungsermächtigungen – VE – vorgesehen. Für den Breitbandausbau sollen davon 275,3 Mio. € verwendet werden und sind als Wirtschaftsfördermaßnahmen deklariert. Die Mittel sind für den Breitbandvollausbau vorgesehen und dürfen nur beauftragt werden, wenn Finanzierungszusagen des Bundes und des Landes über mindestens 90% der Auftragssumme vorliegen.

Zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Haushaltsjahres 2025 stelle ich Folgendes fest:

Soweit die Haushaltssatzung 2024/2025 genehmigungspflichtige Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025 enthält, war mir eine Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Diese Entscheidung basiert auf folgenden Erwägungen:

Durch die eingangs erwähnte erfolgte Umstellung der Buchungssoftware in der Kreisverwaltung sind die Rechnungsergebnisse des Jahres 2022 nur eingeschränkt bis zur Ebene des Gesamthaushalts mit den Festsetzungen für die Jahre ab 2024 vergleichbar. Für das Haushaltsjahr 2023 konnte trotz

der Fristenvorgabe in § 112 Abs. 5 HGO noch kein Jahresabschluss aufgestellt werden. Im ordentlichen Ergebnis in den Jahren 2024 und 2025 und darüber hinaus im gesamten Finanzplanungszeitraum ist nach dem kommunalen Analysesystem „kash“ die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises als gefährdet bzw. eingeschränkt zu bewerten. Erhebliche Kreditaufnahmen im Jahr 2024 und die damit verbundene Nettoneuverschuldung belasten die Haushalte der kommenden Jahre deutlich. Besondere Risiken können auch aus den ungewöhnlich hohen Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 erwachsen.

Der Lahn-Dill-Kreis ist wirtschaftlich überdurchschnittlich stark von verarbeitendem Gewerbe geprägt. Belastungen aus den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die dort ansässigen Betriebe sind bereits spürbar. Es besteht daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Steuerkraft der umlagepflichtigen Kommunen im Lahn-Dill-Kreis durch eine weitere Verschlechterung der Rahmenbedingungen besonders stark beeinträchtigt wird. Diese Verwerfungen werden sich mit zeitlicher Verzögerung auch auf die Erträge aus Umlagen des Kreises auswirken; eine etwaig erforderliche Erhöhung der Hebesätze zum Ausgleich würde in diesem Fall auf in ihrer Leistungsfähigkeit bereits geschwächte Kommunen treffen. Aus diesen Gründen ist mir die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Festsetzungen für 2025 und die Ausgestaltung der mit der Genehmigung zu verbindenden Auflagen erst in Kenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen sowie des Haushaltsvollzugs des Lahn-Dill-Kreises des Jahres 2024 möglich.

Ich habe von einer ablehnenden Bescheidung abgesehen und setze die Bearbeitung zunächst bis zum 1.11.2024 aus. Dabei gehe ich davon aus, dass Sie mir bis dahin das Rechnungsergebnis 2023 und/oder einen belastbaren Bericht zum Haushaltsvollzug 2024 vorgelegt haben. Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens zunächst bis zum 1.11.2024 ist angemessen und gegenüber einer Genehmigungsversagung als schwächeres Eingriffsmittel vorzuziehen.

Die Genehmigungsfiktion nach § 54 Abs. 1 HKO i.V.m. § 143 Abs. 1 HGO bezüglich der genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Haushaltsjahres 2025 tritt vor dem Hintergrund meiner Ausführungen nicht ein.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Kreistags gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen.



Dr. Ullrich  
Regierungspräsident



Gz.: RPGI-13-03m0202/6-2015/14  
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 31 Juli 2024  
Tel.: +49 641 303-2171  
Dokument Nr.: 2024/983225

## GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Lahn-Dill-Kreis unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise

- gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024;
- die in § 2 der Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**86.568.307,00 €**

**(in Worten: Sechsdachtzig Millionen fünfhundertachtundsechzigtausenddreihundertundsieben Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

- die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**281.380.000,00 €**

**(in Worten: Zweihunderteinundachtzig Millionen dreihundertachtzigtausend Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO;



4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**20.000.000,00 €**

**(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO;

- gemäß § 50 Abs. 6 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) den Hebesatz für die Kreisumlage im Haushaltsjahr **2024**

für die Stadt Wetzlar in Höhe von **32,33%**

für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von **34,86%**

der jeweiligen Umlagegrundlagen.

  
Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

